

**Satzung der Gemeinde Wustermark über die Erhebung
von Kostenersatz nach § 10a des Kommunalabgabengesetzes für
das Land Brandenburg für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr.3 S. 59) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 13.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Kostenersatzes**

- (1) Die Gemeinde erhebt
 - a) für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie
 - b) bei Überfahrten über einen Gehweg, Radweg oder kombinierten Geh- und Radweg, die aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis eines solchen Gehwegs, Radwegs oder kombinierten Geh- und Radwegs entspricht, für die durch diesen Bau und die Unterhaltung entstehenden MehrkostenKostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Absatz 1 Buchstabe a) findet entsprechende Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.

**§ 2
Ermittlung des Kostenersatzes, Verteilungsmaßstab**

- (1) Der Kostenersatz nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) und § 1 Absatz 2 wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen nach den tatsächlichen Aufwendungen für die einzelne Zufahrt oder den einzelnen Zugang ermittelt.
- (2) Der Kostenersatz nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b) für den Bau sowie die Unterhaltung einer Überfahrt über einen Gehweg, Radweg oder kombinierten Geh- und Radweg wird nach den tatsächlichen Mehraufwendungen für die einzelne Überfahrt ermittelt.

**§ 3
Kostenersatzpflichtige**

- (1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, das durch die Grundstückszufahrt, den Zugang oder die Überfahrt mit der öffentlichen Verkehrsanlage verbunden ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2001 (BGBl. I/01 S. 3138), genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Gehweg, Radweg oder kombinierten Geh- und Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 5 Stundung und Erlass

- (1) Zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall sind Stundung (mit und ohne Ratenzahlung) und Erlass auf begründeten Antrag entsprechend der §§ 222 und 227 AO möglich.
- (2) Gestundete Forderungen werden auf der Grundlage der §§ 234 und 238 AO verzinst.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den **29. JUL. 2004**



Drees
Bürgermeister